

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0386

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

77 Kunst Kultur

Norm

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1990/473;

DMSG 1923 §1 Abs2 idF 1990/473;

Rechtssatz

Ausgehend davon, daß die im DMSG schon im Falle der bloßen Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Bodendenkmalen vorgesehene Unterschutzstellung zeitlich unbegrenzt und ohne Entschädigung erfolgt, haben die Behörden in einem solchen Fall unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Grundeigentümers vorzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090386.X04

Im RIS seit

13.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at